

**Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin**

| | | |
|---|----------------------|--|
| Federführender Fachbereich Verkehrsflächen | | Drucksachen-Nr. 441/2000 |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich |
| | | <input type="checkbox"/> Nicht öffentlich |
| Beschlussvorlage | | |
| Beratungsfolge ▼ | Sitzungsdatum | Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung) |
| Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr | 23.08.2000 | Beratung |
| Rat der Stadt Bergisch Gladbach | 14.09.2000 | Entscheidung |

Tagesordnungspunkt

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für die Abrechnung des Teilstückes der Hauptstraße zwischen Poststraße und der Straße An der Gohrsmühle

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr empfiehlt dem Rat den Erlass der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für die Abrechnung des Teilstückes der Hauptstraße zwischen Poststraße und der Straße An der Gohrsmühle in der Form des beigefügten Satzungstextes.

Sachdarstellung / Begründung

Die Hauptstraße zwischen Poststraße und der Straße An der Gohrsmühle (Driescher Kreuz) wurde in den Jahren 1998 und 1999 in eine Fußgängerstraße umgewandelt. Gleichzeitig wurde Sie mit entsprechenden Begrünungs- und Beleuchtungseinrichtungen sowie einer entsprechenden Möblierung ausgestattet.

Bei der Umwandlung einer mit Fahrbahn und erhöhten Gehwegen ausgestatteten Straße in eine Fußgängerstraße handelt es sich um einen Fall der Herstellung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG), für den Beiträge erhoben werden können.

Die derzeit geltende Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der II. Nachtragssatzung vom 19.12.1995 enthält in Anlehnung an die Rechtsprechung des zuständigen Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen in Münster keine Festsetzungen über die anrechenbaren Breiten bzw. über den Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für den Fall der Herstellung einer Fußgängerstraße. Demnach sind derartige Regelungen bezogen auf den jeweiligen Einzelfall in einer Einzelsatzung festzulegen.

Nach der herrschenden Rechtsprechung wird davon ausgegangen, daß der Anteil der Beitragspflichtigen für die Herstellung von Fußgängerstraßen je nach Vorteilslage innerhalb eines Rahmensatzes von 40 bis 60 v.H. des Aufwandes liegt, welcher der genauen Festsetzung im Einzelfall durch eine Sondersatzung bedarf. Im Hinblick auf die den Anliegern entstandenen wirtschaftlichen Vorteile ist ein Anteil der Beitragspflichtigen von 50 % im vorliegenden Fall angemessen. Ein solcher Anteilsatz ist bislang auch von den Verwaltungsgerichten, letztmals im Hinblick auf die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für den Ausbau der Fußgängerstraßen Hauptstraße zwischen Poststraße und Konrad-Adenauer-Platz und Johann-Wilhelm-Lindlar-Straße, als angemessen anerkannt worden.

Der Satzungstext ist als Anlage beigefügt.

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Abrechnung des Teilstückes der Hauptstraße zwischen der Poststraße und der Straße An der Gohrsmühle

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) und des § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebung von Straßenbaubeiträgen

Als Ersatz des Aufwandes für die Umwandlung des Teilstückes der Hauptstraße (beginnend an einer gedachten Verbindungslinie zwischen der östlichen Ecke des Gebäudes Hauptstr. 129 - 131 und der nördlichen Ecke des Gebäudes Hauptstraße 136 - 140 und endend mit der Einmündung in die Straße An der Gohrsmühle) in eine Fußgängerstraße sowie als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen, wirtschaftlich nutzbaren Grundstücke erwachsenden Vorteile erhebt die Stadt Bergisch Gladbach Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für
- die Umwandlung der Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängerstraße einschließlich Möblierung
 - die Freilegung der Flächen,
 - die Herstellung, die Erweiterung, die Verbesserung und die Erneuerung der Straße mit Unterbau und Decke sowie die notwendigen Erhöhungen und Vertiefungen,
 - die Herstellung, die Erweiterung, die Verbesserung oder die Erneuerung von
 - a) Rinnen und Randsteinen,
 - b) Beleuchtungseinrichtungen,
 - c) Entwässerungseinrichtungen,
 - d) Grünanlagen und Straßenbegleitgrün

bis zu einer Gesamtbreite von 16,00 Metern. Mehrbreiten im Bereich von Einmündungen und Straßenkreuzungen sind beitragspflichtig.

(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung.

(3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 3
Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt Bergisch Gladbach trägt 50 % des beitragsfähigen Aufwandes. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der auf die Stadt entfallende Anteil für gemeindeeigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre.

§ 4
Beitragsmaßstab

- (1) Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen wird auf die erschlossenen, wirtschaftlich nutzbaren Grundstücke nach der Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzung nach Art und Maß verteilt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
 1. Bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 1,0,
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,5 und
 4. bei viergeschossiger Bebaubarkeit 1,75.
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
- (5) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (6) Ist eine Geschoßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden jeweils angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoß gerechnet.
- (7) Werden in einem Abrechnungsgebiet außer überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise (z.B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzt werden, die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 zu erhöhen.

...

§ 5 Grundstücksbegriff

Mehrere Grundstücke, die gemeinsam eine wirtschaftliche Einheit bilden, sind wie ein Grundstück zu behandeln. Ein Grundstück, auf dem mehrere wirtschaftliche Einheiten vorhanden sind, ist so zu behandeln, als stellte jede wirtschaftliche Einheit ein selbständiges Grundstück dar. Im übrigen gilt der Grundstücksbegriff im Sinne des Grundbuchrechtes.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner. Bei mehreren Beitragspflichtigen erhält nur ein Beitragspflichtiger einen Heranziehungsbescheid über den Gesamtbetrag. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die entsprechenden Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht bzw. Teilerbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte bzw. Teilerbbauberechtigte.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum rückwirkend zum 01.01.1999 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 25.07.1988 (Grundsatzung) i.d.F. der II. Nachtragssatzung vom 19.12.1995 für das Teilstück der Hauptstraße beginnend an einer gedachten Verbindungslinie zwischen der östlichen Ecke des Gebäudes Hauptstr. 129 - 131 und der nördlichen Ecke des Gebäudes Hauptstr. 136 - 140 und endend mit der Einmündung in die Straße An der Gohrsmühle außer Kraft.